

BVGer D-6006/2006 vom 18. März 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6006_2006

FR: TAF D-6006/2006 du 18 mars 2008

IT: TAF D-6006/2006 del 18 marzo 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM und entscheidet im Asylbereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Das Bundesverwaltungsgericht ist als letzte Instanz im Asylbereich zweifelsfrei zuständig für die Beurteilung von entsprechenden Gesuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn das Beschwerdeverfahren durch Beschluss abgeschlossen wurde (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 484).

E. 1.2

Nach der Dispositionsmaxime steht es der Asyl suchenden Person frei, das Asylgesuch oder eine Beschwerde zurückzuziehen. Ein Rückzug ist grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich. Auch wenn der Rückzug als Ausübung eines Gestaltungsrechts nicht beliebig widerrufen werden kann, wird die Ungültigkeit eines solchen Rechtsaktes aufgrund eines Willensmangels praxismässig nicht zum Vornherein ausgeschlossen, sondern es gelangen die vertragsrechtlichen Grundsätze des Obligationenrechts sinngemäss zur Anwendung. Vorauszusetzen ist allerdings, dass einerseits für die sich auf Willensmängel berufende Partei schwerwiegende Nachteile auf dem Spiel stehen und andererseits die Rechtssicherheit nicht in unannehmbare Weise beeinträchtigt wird (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 683). Vorliegend stehen für die Beschwerdeführerin schwerwiegende Nachteile auf dem Spiel, bleibt doch ihre Flüchtlingseigenschaft auf Beschwerdeebene ungeprüft, und die Rechtssicherheit wäre mit einer Verfahrenswiederaufnahme nicht in unannehmbare Weise beeinträchtigt.

E. 2.1

Zur Begründung des Gesuches um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens machte die Gesuchstellerin im Wesentlichen geltend, von _____ [der kantonalen Behörde Y.] für den 29. August 2006 vorgeladen worden zu sein, wo man sie die in den Akten befindliche

vorformulierte Rückzugserklärung habe unterzeichnen lassen. Sie sei sich bei der Unterzeichnung des Schriftstücks nicht im Klaren über dessen Bedeutung gewesen und habe insbesondere nicht gewusst, dass es sich dabei um eine Rückzugserklärung gehandelt habe, da sie weder deutsch spreche noch verstehe. Vielmehr sei sie davon ausgegangen, dass es sich bei der Unterzeichnung des Schriftstückes um Formalitäten betreffend eines Kantonswechsels zu ihrem im Kanton X. _____ lebenden Ehemann handeln würde. Obwohl der daraufhin ergangene Abschreibungsbeschluss der ARK vom 30. August 2006 der Gesuchstellerin von ihrem damaligen Rechtsvertreter am 8. September 2006 zugestellt worden sei, habe die Beschwerdeführerin erst gegen Mitte September, nach der Übersetzung des Beschlusses vom Rückzug ihres Asylgesuches und vom Abschluss des Beschwerdeverfahrens Kenntnis nehmen können. Da der Rechtsvertreter tagelang nicht erreichbar gewesen und nun in den Ferien sei, habe die Beschwerdeführerin mit ihm nicht über den irrtümlich erfolgten Rückzug ihres Asylgesuches sprechen können und daher den nunmehr unterzeichnenden Anwalt mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt. Aufgrund dieses Irrtums sei die Rückzugserklärung für unbeachtlich zu erklären und das Beschwerdeverfahren fortzusetzen. Die Rückzugserklärung erweise sich aber auch aus einem anderen Grund als unbeachtlich. Die Beschwerdeführerin sei im Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten gewesen. Weder die Vorinstanz noch _____ [die kantonale Behörde Y.] habe den Rechtsvertreter der Gesuchstellerin über den Termin vom 29. August 2006 und die anstehende Frage des Rückzuges des Asylgesuches orientiert. Für die weitere Begründung wird auf die Akten verwiesen.

E. 2.2

In ihrer Stellungnahme hat die zuständige kantonale Sachbearbeiterin zum Hergang im Wesentlichen festgehalten, die Gesuchstellerin sei weder schriftlich auf das Amt vorgeladen noch zum Rückzug des Asylgesuches aufgefordert worden. Vielmehr habe eine Betreuerin des Durchgangszentrums _____ sie - wie dies die übliche Vorgehensweise sei - telefonisch über die Heirat der Gesuchstellerin informiert. Daraufhin habe sie der Gesuchstellerin durch die Betreuerin ausrichten lassen, dass die Gesuchstellerin zwecks Eintragung der Ehe in die Statistik und Ablage des Ehescheins in das Dossier auf dem Amt vorbeikommen solle. Noch in derselben Woche sei die Gesuchstellerin gemeinsam mit ihrem Ehemann auf dem Amt erschienen. Der Ehemann habe sie sogleich darauf angesprochen, dass die Gesuchstellerin "fertig Asyl" wolle, da sie nun mit ihm verheiratet sei und zu ihm ziehe. Auf ihr Anraten hin, abzuwarten wie sich die ARK entscheiden würde, habe der Ehemann geantwortet, dass dies nicht nötig sei und die Gesuchstellerin ihr Asylgesuch definitiv zurückziehen wolle. Auch als sie den Ehemann über die Folgen eines entsprechenden Rückzuges aufgeklärt habe, habe dieser sich nicht davon abbringen lassen und auf einem Rückzug des Asylgesuches bestanden, weshalb sie in der Folge das Formular vorbereitet habe. Unverständlich sei das Vorbringen der Gesuchstellerin, sie habe nicht gewusst, was sie unterzeichne, da der Ehemann sehr gut deutsch gesprochen habe und sie den Eindruck gehabt habe, der Ehemann lasse die Gesuchstellerin nicht im Ungewissen darüber, was sie unterschreibe. Im Hinblick auf das Vorbringen der Gesuchstellerin, sie habe geglaubt, ihre Unterschrift betreffe Formalitäten einen Kantonswechsel betreffend, sei festzustellen, dass sie den Ehemann der Gesuchstellerin über den Kantonswechsel ausführlich aufgeklärt und das genaue Vorgehen erläutert habe. In diesem Zusammenhang habe sie die Eheleute auch auf die Eventualitäten aufmerksam gemacht, die passieren könnten, wenn _____ [die kantonale Behörde X.] sich nicht bereit erkläre, den Familiennachzug zu bewilligen.

E. 2.3

Die Gesuchstellerin ihrerseits replizierte im Wesentlichen, das Durchgangszentrum _____ habe ihr am 25. August 2006, als sie sich bei ihrem Ehemann aufgehalten habe, telefonisch mitgeteilt, dass sie von _____ [der kantonalen Behörde X.] vorgeladen worden sei und sich in der nächsten Woche zwischen 9 und 10 Uhr melden solle. Eine Freundin habe diesen Anruf für sie entgegen genommen und als Dolmetscherin fungiert. Das entsprechende Bestätigungsschreiben sei den Akten beigelegt worden. Das Durchgangszentrum _____ habe auf telefonische Anfrage des Rechtsvertreters die telefonische Vorladung bestätigt und als übliche Vorgehensweise bezeichnet. In einem telefonischen Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin _____ [der kantonalen Behörde Y.] habe diese erklärt, sie habe einem Herrn, der am Handy der Gesuchstellerin gewesen sei, mitgeteilt, worum es sich bei der Erklärung handle. Dieser wiederum habe als Übersetzer für die Gesuchstellerin fungiert. Die Gesuchstellerin ihrerseits habe diese Vorgehensweise nicht bestätigen können. Entgegen der Ausführungen _____ [der kantonalen Behörde Y.] verfüge der Ehemann der Gesuchstellerin lediglich über rudimentäre Deutschkenntnisse und sei bei ärztlichen und behördlichen Terminen seinerseits auf Hilfeleistungen durch Übersetzer angewiesen, was die zu den Akten gereichten Schreiben belegen würden. Die Gesuchstellerin und ihr Ehemann hätten die von _____ [der kantonalen Behörde Y.] geltend gemachten Darlegungen mithin gar nicht verstehen können. Die _____ [kantonalen Behörde Y.] hätte mithin einen Übersetzer oder eine Übersetzerin beiziehen und den Rechtsvertreter der Gesuchstellerin beiladen müssen.

E. 3.1

Wie bereits ausgeführt, kann eine urteils- und prozessfähige Person ihr Asylgesuch beziehungsweise ihre Beschwerde zu jedem Zeitpunkt im Asylverfahren zurückziehen oder auf das ihr gewährte Asyl später verzichten (zur Einschränkung bei urteilsfähigen Minderjährigen vgl. die immer noch Gültigkeit entfaltende Rechtsprechung in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 25). Eine eigenhändige Rückzugserklärung der Partei ist grundsätzlich auch rechtsgültig, wenn die gesuchstellende Person im Asylverfahren einen Rechtsvertreter bestimmt hat, selbst wenn dieser von der Rückzugserklärung der Mandantin oder des Mandanten keine Kenntnis hat. Dies gilt jedoch nur dann uneingeschränkt, wenn die Partei aus eigenem Entschluss auf die Weiterführung des Asylverfahrens verzichtet hat. Wird die Partei von der Behörde schriftlich aufgefordert, eine Erklärung abzugeben, ob sie ihr Gesuch oder Rechtsmittel aufrecht erhalten oder zurückziehen wolle (beispielsweise aufgrund einer veränderten Situation im Heimatstaat, einer teilweisen Wiedererwägung des negativen Entscheides oder nach Erlangung eines Aufenthaltstitels aus anderen Gründen), ist die Rückzugsanfrage von der Behörde deshalb ausschliesslich an den bestellten Rechtsvertreter der Partei zu richten. Gleiches hat zu gelten, wenn die Behörde die Partei zu einem Termin vorlädt, in welchem in irgendeiner Weise der Verfahrensgegenstand und nicht bloss administrative oder technische Fragen (wie beispielsweise die Unterbringung oder Vollzugsmodalitäten) erörtert werden sollen. Eine solche Vorladung zu einem solchen Termin ist dem Rechtsvertreter daher immer zuzustellen beziehungsweise ist dieser zumindest vom Termin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen (vgl. EMARK 2002 Nr. 5 S. 4).

E. 3.2

Im Hinblick auf die Frage der Rechtsgültigkeit des schriftlich erklärten Beschwerde- bzw. Asylgesuchsrückzuges ist vorliegend zunächst von Relevanz, ob und gegebenenfalls welche Art von Vorladung der Gesuchstellerin gegenüber erfolgt ist und ob diese an den zum damaligen Zeitpunkt bevollmächtigten Rechtsvertreter hätte ergehen müssen.

E. 3.2.1

In Bezug auf diese Frage ergibt sich aus den Akten, namentlich den eingereichten Stellungnahmen, eine im Ergebnis einheitliche Darstellung der Umstände. Sowohl seitens der Gesuchstellerin als auch der zuständigen kantonalen Mitarbeiterin wurde ausgeführt, dass eine schriftliche Einladung oder Vorladung der Gesuchstellerin gegenüber nicht erfolgt ist, sondern die Gesuchstellerin vielmehr durch telefonische Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie sich aufgrund der erfolgten Eheschliessung und zum Zwecke des Eintrages dieser Ehe in ihre kantonalen Akten auf der zuständigen Behörde einfinden solle. Eine genaue zeitliche Vereinbarung sei dabei nicht erfolgt. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem eingereichten Schreiben einer Kollegin der Gesuchstellerin vom 7. November 2006. Aus diesem ergibt sich nämlich, dass die Gesuchstellerin sich auf der kantonalen Behörde einfinden sollte, um Formalitäten betreffend die erfolgte Heirat und einen allfälligen Kantonswechsel zu erledigen, wobei eine feste Terminabsprache dabei nicht stattgefunden habe.

E. 3.2.2

Aufgrund der Ausführungen ist davon auszugehen, dass eine Vorladung im formellen Sinn nicht erfolgt ist und Gegenstand des Erscheinens die Klärung administrativer Fragen bildete. Auch aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt sich, dass die Mitarbeiterin der kantonalen Behörde die Beschwerdeführerin nicht vorgeladen haben dürfte, um sie zum Rückzug der Beschwerde zu bewegen oder sie einen solchen ohne weitere Erklärungen unterschreiben zu lassen. Es war mithin nicht angezeigt, den von der Gesuchstellerin zum damaligen Zeitpunkt bevollmächtigten Rechtsvertreter vorzuladen.

E. 3.3

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Ausführungen der Gesuchstellerin zu den Umständen, unter denen sie die Rückzugserklärung unterzeichnet haben will, die Annahme eines wesentlichen Willensmangels zu begründen vermögen. Da sich die Gesuchstellerin bei der Begründung ihres Gesuches auf das Bestehen eines Grundlagenirrtums im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, [OR, SR 220]) zum Zeitpunkt der Rückzugserklärung beruft, sind grundsätzlich die einschlägigen vertragsrechtlichen Grundsätze des OR zu beachten (vgl. EMARK 1993 Nrn. 5, 33 und 34 sowie EMARK 1996 Nr. 33). Indes kann lediglich ein wesentlicher Willensmangel zur Wiederaufnahme beziehungsweise Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens führen (vgl. EMARK 2002 Nr. 5, 1996 Nr. 33, 1993 Nrn. 5, 33 und 34), wobei bei der Frage nach der Wesentlichkeit des Grundlagenirrtums unter anderem nach subjektiven und objektiven Kriterien - welche kumulativ erfüllt sein müssen - unterschieden wird (vgl. EMARK 1993 Nr. 33).

E. 3.3.1

Weder die Ausführungen in der Gesuchseingabe noch die Vorbringen im Rahmen des gewährten Replikrechts sind jedoch geeignet, einen wesentlichen Grundlagenirrtum der Gesuchstellerin glaubhaft zu machen. Vielmehr gelangt das Bundesverwaltungsgericht

nach Prüfung der Akten zu der Überzeugung, dass sich die Gesuchstellerin der Bedeutung der von ihr abgegebenen Erklärung im Wesentlichen bewusst war.

E. 3.3.2

Die Gesuchstellerin und ihr Ehemann - der sie zur Vorsprache auf das Amt begleitet habe - führen aus, gar nicht gewusst zu haben, dass die Gesuchstellerin eine Rückzugserklärung unterschrieben habe, sie seien davon ausgegangen, es handle sich um Formalitäten den Kantonswechsel betreffend. Aufgrund ihrer mangelnden Deutschkenntnisse hätten sie vom Inhalt des Vordrucks nicht Kenntnis nehmen können. Die Gesuchstellerin habe erst Mitte September 2006 durch das Schreiben ihres Rechtsvertreters, welches erst habe übersetzt werden müssen, erkannt, was sie da unterschrieben habe. Der Ehemann der Gesuchstellerin führt mit Stellungnahme vom 6. November 2006 aus, über das laufende Asylverfahren sei anlässlich des Besuches auf der kantonalen Behörde in keiner Weise gesprochen worden. Dies impliziert, dass die kantonale Beamtin der Gesuchstellerin das Rückzugsformular ohne weitere Erklärungen zu Unterschrift vorgelegt haben soll. Dass nämlich auch der Ehemann, der sich seit 1999 in der Schweiz aufhält, selbst ein Asylgesuch durchlaufen hat und hier arbeitstätig ist, trotz entsprechender Erklärungen der kantonalen Beamtin gar nicht gemerkt haben soll, dass vom Asylverfahren die Rede sei, lässt sich auch mit schwachen Deutschkenntnissen nicht erklären. Diese Darstellung vermag nicht zu überzeugen. Es fällt denn auch auf, dass in der Gesuchsbegründung vom 3. Oktober 2006 noch mit keinem Wort erwähnt wurde, dass die Gesuchstellerin sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Rückzugserklärung in Begleitung ihres über gewisse Deutschkenntnisse verfügenden Ehemannes befand. Erst nachdem die zuständige Mitarbeiterin _____ [der kantonalen Behörde Y.] diesbezüglich Aussagen gemacht hatte, wird geltend gemacht, die Deutschkenntnisse des Ehemannes seien nur rudimentär. Es wäre aber zu erwarten gewesen, dass dieses doch recht zentrale Sachverhaltselement bereits bei der Darstellung der Sachlage durch die Gesuchstellerin im Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens seinen Niederschlag hätte finden müssen.

E. 3.3.3

Demgegenüber erscheint die Sachverhaltsdarstellung der kantonalen Beamtin kohärent und realitätsnah. Sie hat nachvollziehbar und in substanzierter Art und Weise zu den Umständen des erklärten Rückzugs Stellung genommen. Es ergeben sich denn auch keinerlei Erklärungen dafür, warum sie die ihr obliegende Amtspflichten verletzt haben sollte, um ein als zum damaligen Zeitpunkt von der Beschwerdeinstanz als aussichtslos beurteiltes Beschwerdeverfahren in unregelter Weise zu beenden. Vielmehr stellt sie realistisch und überzeugend dar, dass der Wunsch des Rückzugs mit "fertig Asyl" eben vom Ehemann der Gesuchstellerin geäußert wurde, woraufhin sie das Formular vorbereitete. Den Eindruck, dass entsprechendes zwischen dem Ehemann und der Gesuchstellerin nicht besprochen worden sei, habe die Beamtin nicht gehabt und scheint auch nicht überzeugend.

E. 3.3.4

Es fällt denn auch auf, dass die Gesuchstellerin erst am 3. Oktober 2006 um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens ersuchte, nachdem auf das Gesuch des Ehemannes um Familiennachzug _____ [von der kantonalen Behörde X.] mit Verfügung vom 19. September 2006 nicht eingetreten worden war. Die Beschwerdeführerin trug in diesem Zusammenhang zwar vor, erst Mitte September 2006 vom Abschreibungsbeschluss der ARK und so von der Rückzugserklärung Kenntnis genommen zu haben, da ihr

damaliger Rechtsanwalt für sie nicht erreichbar gewesen sei und sie den Beschluss erst habe übersetzen lassen müssen. Dies muss jedoch als Schutzbehauptung qualifiziert werden, zumal es sich beim Rechtsvertreter um einen Mitarbeiter der Z._____ handelt, wo jederzeit Ansprechpersonen zur Verfügung stehen dürften.

E. 3.3.5

Insgesamt vermag demnach die Sachverhaltsdarstellung der kantonalen Beamtin mehr zu überzeugen und es ist davon auszugehen, dass der Ehemann der Gesuchstellerin um den Inhalt der von der Gesuchstellerin unterzeichneten Erklärung wusste und auch seine Ehefrau nicht in Unkenntnis darüber liess. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin das Asylverfahren abschliessen wollte, weil sie davon ausging, der Kanton, in dem ihr Ehemann über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügt, würde auch ihr den Aufenthalt bewilligen. Erst nachdem sich diese Hoffnung zerschlug, bereute sie den Rückzug der Beschwerde. Von einem Willensmangel in dem Sinne, dass die Gesuchstellerin gar nicht wusste, was sie unterschrieb, ist demnach vorliegend nicht auszugehen.

E. 3.3.6

Schliesslich vermag auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Rückzugs davon ausging, sie würde durch die kurz zuvor erfolgte Heirat eine kantonale Aufenthaltsbewilligung erlangen, nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen. Der subjektive Gesichtspunkt - die Kausalität zwischen Irrtum und Rückzug - dürfte vorliegend erfüllt sein, zog doch die Gesuchstellerin ihre Beschwerde zurück, weil sie davon ausging, über einen anderen Weg zu einem Aufenthaltsrecht zu gelangen. Hingegen mangelt es vorliegend an der objektiven Rechtfertigung. Nachdem der Ehemann nur über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügt, musste die Gesuchstellerin mit einem negativen Ausgang des Bewilligungsverfahren rechnen. So habe auch die kantonale Beamtin auf ein entsprechendes Risiko hingewiesen und es wird auch nicht geltend gemacht, die Behörden hätten diesbezüglich andere Auskünfte gegeben, auf die sich die Gesuchstellerin hätte verlassen dürfen. Ausserdem war die Gesuchstellerin im Zeitpunkt des Rückzugs vertreten und hätte sich entsprechend informieren können. Damit erweist sich ein entsprechender Irrtum - im Sinne einer blossen Hoffnung auf eine zukünftige Entwicklung - nicht als wesentlich im Sinne der Praxis (vgl. BGE 109 II 111).

E. 3.4

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die kantonale Behörde keine Formvorschriften missachtete, indem sie den Rechtsvertreter nicht vorlud, und sich die Beschwerdeführerin bei der Abgabe ihrer Rückzugserklärung nicht in einem wesentlichen Grundlagenirrtum befunden hat. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ist daher abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.-- der Gesuchstellerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)